

Telefon: 089/233 - 45819

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/2213

Maßnahmen gegen Taubenfütterung am Curt-Mezger-Platz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02914 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18216

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02914

Anlage (A2): TaubenfütterungsverbotsVO

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 26.11.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 09.07.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Taubenfütterung im Bereich des Curt-Mezger-Platzes zu unterbinden.

Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gilt ein generelles Fütterungsverbot für Stadttauben (§ 1 TaubenfütterungsverbotsVO, Anlage 2). Verstöße dagegen können mit einem Bußgeld belegt werden. Eine Ahndung ist jedoch nur möglich, wenn die fütternden Personen namentlich bekannt sind und mindestens eine bezeugende Person genannt werden kann. Die Meldung ist sowohl online über ein [Kontaktformular](#), als auch unter der E-Mail-Adresse bussgeldstelle.kvr@muenchen.de, schriftlich oder persönlich bei der Bußgeldstelle in der Implerstraße 11 möglich.

Wenn die fütternden Personen unbekannt sind, besteht derzeit leider als einzige Möglichkeit, dies bei der zuständigen Polizeiinspektion anzugeben. Im Rahmen des Streifendienstes können bekannte Futterplätze im Auge behalten werden. Sollte eine Fütterung beobachtet werden, kann die Polizei auch direkt telefonisch benachrichtigt werden.

Da es oft schwierig ist, die Namen der fütternden Personen zu erfahren oder die Polizei im richtigen Moment zu alarmieren, kann es auch hilfreich sein, die Fütternden freundlich auf das bestehende Fütterungsverbot hinzuweisen.

Über einen Außendienst, welcher fütternde Personen im Stadtgebiet München anspricht und Verstöße gegebenenfalls zur Anzeige bringt, sowie bekannte Futterstellen kontrolliert, verfügt die Landeshauptstadt München derzeit leider nicht, sodass keine Kontrollen der Futterstelle am Curt-Mezger-Platz möglich sind.

Der Kommunale Außendienst (KAD) des Kreisverwaltungsreferats ist lediglich in seinem Einsatzgebiet rund um den Hauptbahnhof tätig und sorgt dort unter anderem auch für die Einhaltung der Taubenfütterungsverbotsverordnung.

Angesichts der angespannten Haushaltsslage sind etwaige Stellenzuschaltungen für den KAD beziehungsweise für einen spezialisierten Außendienst derzeit ausgeschlossen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02914 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das stadtweit bestehende Taubenfütterungsverbot kann nur geahndet werden, wenn der Name der fütternden Person sowie mindestens eine bezeugende Person bekannt sind. Anzeigen gegen unbekannte Personen können nicht verfolgt werden. Ein Außendienst, der bekannte Taubenfutterstellen kontrolliert und fütternde Personen anspricht, ist nicht vorhanden. Fütterungen von unbekannten Personen können daher nur durch die Polizei im Rahmen des Streifendienstes geahndet werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02914 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hummel-Haslauer

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/221

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW